

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt, wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

10. Verletzungen

§ 28

Wer gegen die nach §§ 1 bis 3 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 30

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen,